

Das Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht des Franchisenehmers

*Alexander Petsche / Anna Luger**

Ist der Franchisenehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Franchisevertrages ein Verbraucher (also nicht unternehmerisch tätig), ist er unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, vom abgeschlossenen Franchisevertrag zurückzutreten bzw. diesen zu widerrufen.

Dafür bestehen in Österreich zwei Rechtsgrundlagen: a) Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und b) das Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

1. Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

Das FAGG sieht unter § 11 ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers vor. Der Verbraucher kann gemäß § 11 Abs 1 FAGG von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Kaufverträgen oder sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tag, an dem der Verbraucher (oder ein von ihm benannter Dritter) in Besitz der Ware gelangt; Besonderheiten gelten diesbezüglich für Teillieferungen und Verträge über regelmäßige Lieferungen.

Wann gilt ein Vertrag als Fernabsatzvertrag?

Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Wann gilt ein Vertrag als außerhalb der Geschäftsräume geschlossen?

Das ist ein Vertrag,

- (i) der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
- (ii) für den der Verbraucher unter den oben genannten Umständen ein Angebot gemacht hat,
- (iii) der in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers

- bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers (oder dessen Beauftragten) und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
- (iv) der auf einem Ausflug geschlossen wird, der von einem Unternehmer (oder von dessen Beauftragten) organisiert wurde, um für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher zu werben oder werben zu lassen und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abzuschließen.

Besteht eine Belehrungspflicht seitens des Franchisegebers?

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher vor Vertragsabschluss über das Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG zu informieren (§ 4 Abs 1 FAGG). Anhang I zum FAGG enthält eine „Muster-Widerrufsbelehrung“, die vom Unternehmer für die Belehrung des Verbrauchers über sein Rücktritts-/Widerrufsrecht verwendet werden kann. Das ebenfalls in Anhang I enthaltene „Muster-Widerrufsformular“ ist vom Unternehmer verpflichtend zu verwenden (siehe auch die beiliegenden Muster).

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Verbrauchers von den Bestimmungen des FAGG abweichen, sind unwirksam (§ 2 FAGG). Das Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht des Verbrauchers nach dem FAGG kann daher nicht ausgeschlossen werden.

2. Das Konsumentenschutzgesetz

§ 3 KSchG

§ 3 KSchG sieht ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers vor, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem für diese Zwecke benützten Markt- oder Messestand abgegeben hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf der Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die (zumindest) Name und Anschrift des Unternehmers und notwendige Angaben zur Identifizierung des Vertrages sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält; die Rücktrittsfrist beginnt jedoch frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrages bzw. bei Kaufverträgen an dem Tag, an dem der Verbraucher Besitz an der Ware erlangt, zu laufen.

Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht dem Verbraucher *nicht* zu,

- (i) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer (oder dessen Beauftragten) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- (ii) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten (oder ihren Beauftragten) vorangegangen sind oder
- (iii) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
- (iv) *bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder*

- (vi) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden (§ 2 KSchG).

Der Anwendungsbereich des ursprünglich für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers maßgeblichen § 3 KSchG wurde durch die Einführung des Rücktrittsrechts nach dem FAGG erheblich eingeschränkt. § 3 KSchG ist nur noch bei jenen Verträgen anwendbar, die vom Anwendungsbereich des FAGG ausgenommen sind (zB Finanzdienstleistungen, Liegenschafts Kauf, Gesundheitsdienstleistungen). Weiters ist der Begriff des Haustürgeschäfts in § 3 KSchG tendenziell weiter als der Begriff des außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrages nach § 11 FAGG. § 3 KSchG hat im Zusammenhang mit dem Abschluss von Franchiseverträgen weitgehend an Relevanz verloren.

§ 3a KSchG

Nach § 3a KSchG steht dem Verbraucher weiterhin ein Rücktrittsrecht zu, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände sind die (i) Erwartung oder Mitwirkung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder verwendet werden kann, (ii) die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, (iii) die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und (iv) die Aussicht auf einen Kredit. Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit, dass diese Umstände nicht oder nur in erheblich geringem Ausmaß eintreten und der Verbraucher eine schriftliche Belehrung über dieses Recht erhalten hat. Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG dem Verbraucher unabhängig davon zu, wo der Vertrag abgeschlossen wurde.

Ein (vertraglicher) Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 3a KSchG ist möglich, muss jedoch im Einzelnen mit dem Verbraucher ausverhandelt werden (§ 3a Abs 4 Z 3 KSchG).

* DDr. Alexander Petsche ist Rechtsanwalt und Partner von Baker & McKenzie Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG und als solches auf Franchiserecht spezialisiert. Er ist Mitglied des Rechtsausschusses des Österreichischen und des Europäischen Franchiseverbandes und Autor zahlreicher einschlägiger Werke, wie zB Franchising in Deutschland und Österreich (lexis nexis), Kommentar zum Handelsvertretergesetz (lexis nexis) und Kommentar zum Kartellgesetz (Manz). Er ist weiters Mitglied des Präsidiums des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich und Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien. Mag. Anna Luger ist Rechtsanwältin in ebendieser Kanzlei und auf Vertriebsrecht und allgemeines Vertragsrecht spezialisiert.
